



# Gemeinsam in Vielfalt

Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der  
UN-Behindertenrechtskonvention

## „Gebrauchsanweisung“

Stand März 2015



## Worum geht es hier?

Seit sechs Jahren gibt es ein neues Gesetz in Deutschland:

Ein Vertrag über die Menschen-Rechte.

In dem Vertrag steht:

Alle Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.

Darum hat der LVR einen Aktions-Plan gemacht.

**Aktion heißt: Etwas tun!**

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:

So wollen wir uns an den Vertrag über die Menschen-Rechte halten.

Darum geht es hier.

Leichte Sprache-Logo: [www.inclusion-europe.org](http://www.inclusion-europe.org)

## Inhaltsverzeichnis

1. Inklusion und Menschenrechte im LVR.....	4
2. Die BRK im LVR umsetzen .....	6
3. Von Zielrichtungen zu konkreten Maßnahmen (Aktionen).....	13
4. Zielrichtung 1 oder „Nichts über uns ohne uns“ .....	16
5. Zielvereinbarungen 2015 ff. oder Aktion heißt: Etwas tun .....	18
<b>Anlage 1</b> .....	<b>21</b>
Kurzbeschreibungen der Zielrichtungen (Auszug aus der Broschüre LVR-Aktionsplan BRK)	
<b>Anlage 2</b> .....	<b>49</b>
Zuordnungen Zielvereinbarungen und Haushaltsbeschlüsse 2014 (Auszug aus der Broschüre LVR-Aktionsplan BRK)	
<b>Anlage 3</b> .....	<b>59</b>
Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Ausschusses für Inklusion und Geschäftsordnung des LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte	

### Ansprechperson:

Bernd Woltmann, Leiter der LVR-Anlaufstelle BRK,  
Tel 0221 809-2208, Mail [bernd.woltmann@lvr.de](mailto:bernd.woltmann@lvr.de)

## 1. Inklusion und Menschenrechte im LVR

Vor dem Hintergrund der vielfältigen und umfangreichen kommunalen Aufgaben des LVR und seiner besonderen Verwaltungsgliederung sind in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz: BRK) zu koordinieren. Dies führte 2012 zur Bestimmung einer zentralen „LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 BRK“ (kurz: LVR-Anlaufstelle BRK) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

Eine der zentralen Aufgaben der LVR-Anlaufstelle BRK 2013/2014 war die Leitung eines LVR-weiten und dezernatsübergreifenden Projektes zur Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. Das Projekt endete erfolgreich mit dem einstimmigen Beschluss der Vorlage 13/3448 durch den LA am 07.04.2014. Damit liegt für den LVR ein verbindliches „Arbeitsprogramm“ zur weiteren Umsetzung der BRK vor.

Die Projektergebnisse wurden in einer Broschüre unter dem Titel [„Gemeinsam in Vielfalt – Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“](#)<sup>1</sup> ausführlich dokumentiert.

Der LVR-Anlaufstelle BRK stehen nach Abschluss des Projektes auf Arbeitsebene [in jedem Dezernat diese Ansprechpersonen](#) beratend und koordinierend zur Verfügung:

Dezernat 1	Herr Dannat, Fachbereichsleitung 14
Dezernat 2	Herr Ufrecht, Teamleitung 24.10
Dezernat 3	Frau Thomas, Geschäftsleitung 30.10
Dezernat 4	Frau Pfeiffer, Abteilung 42.22
Dezernat 5	Herr Kölzer, Stabsstelle 5/44.01
Dezernat 7	Frau Esch, Stabsstelle 70.30
Dezernat 8	Herr Kitzig, Abteilungsleitung 84.20
Dezernat 9	Frau Ferreau, Stabsstelle 90.10

Der LVR-Aktionsplan unterscheidet sich erheblich von den bisher bekannten Ansätzen anderer staatlicher Akteure (Bund, Länder, Kommunen). Er ist keine ausgewählte Sammlung (bereits abgeschlossener, laufender oder geplanter) Aktionen und Maßnahmen, die in einen Zusammenhang mit Aspekten der BRK zu bringen sind, sondern beschreibt im Grunde ein eng mit der BRK rückgebundenes Steuerungsverfahren für die gesamte Verwaltung (vgl. Kapitel 5).

Dieses planvolle Vorgehen (statt eines begrenzten „Kataloges“) findet ausdrücklich die Zustimmung der nationalen Monitoringstelle zur BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin. Es lässt sich in doppeltem Sinne als ein Mainstreaming-Ansatz begreifen:

Inhaltlich bedeutet „BRK-Mainstreaming“, dass alle Bereiche des LVR grundsätzlich im Sinne eines Querschnittanliegens angesprochen und einbezogen sind.

Verfahrensmäßig bedeutet „BRK-Mainstreaming“, dass die weitere Umsetzung im bereits etablierten Verfahren zur Gesamtsteuerung der Verwaltung über Zielvereinbarungen verankert wird.

<sup>1</sup> Die hier markierten Links sind im PDF-Dokument online zu öffnen.

## 2. Die BRK im LVR umsetzen

Dieses Manual kann die Lektüre des LVR-Aktionsplans für Führungskräfte nicht ersetzen. Er steht (bei der LVR-Anlaufstelle BRK) als Broschüre und im Internet (barrierefrei) als PDF zur Verfügung. Im Folgenden können nur einige wichtige Aspekte angesprochen werden. Die [Dokumentation der FiDis 2013](#) „Inklusion – eine chancenreiche Herausforderung“ steht im Internet ergänzend zur Verfügung.

### 2.1 Universelle Menschenrechte und staatliche Verpflichtungen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich auf allen staatlichen Ebenen verpflichtet, die Menschenrechte [zu achten](#), sie [zu gewährleisten](#) (mit Betonung auf „Leistung“) und Menschen vor Einschränkungen dieser Rechte durch Dritte, auch nicht-staatliche oder zivilgesellschaftliche Akteure, wirksam [zu schützen](#) (sog. Pflichten-Trias).

Die BRK formuliert [keine Sonderrechte](#) für Menschen mit Behinderungen. Vielmehr beschreibt sie auf der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 und weiteren Verträgen (UN-Menschenrechtspakte von 1966; s. u.) beruhende universelle, d. h. für alle Menschen völkerrechtlich garantierte Menschenrechte aus der Perspektive einer besonders von Ungleichbehandlungen betroffenen Personengruppe. Analog sind etwa die UN-Kinderrechts- und die UN-Frauenrechtskonvention zu verstehen.

### 2.2 Progressiver Realisierungsvorbehalt und angemessene Vorkehrungen im Einzelfall

Die BRK selbst räumt in Artikel 4 (2) ein, dass die [vollständige](#) Umsetzung der [sog. wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte](#) (auf den „UN-Sozialpakt“ zurückgehende sog. WSK-Rechte) auch unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel nur schrittweise erreicht werden kann. Der Vorbehalt bezieht sich insbesondere auf zeit- bzw. kostenintensive Maßnahmen zur Veränderung bestehender [Strukturen und Systeme](#).

Beispiele für WSK-Rechte sind das Recht auf Erwerbstätigkeit, das Recht auf freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform oder das Recht auf Bildung. Wohl-gemerkt handelt es sich hierbei um Rechte, nicht um Verpflichtungen. Der Grundsatz der Selbstbestimmung steht (u. a.) mit dem der Inklusion auf gleicher Höhe (vgl. 2.3).

Beliebigen Geschwindigkeiten und Schwerpunkten in diesem Prozess wird insbesondere im völkerrechtlichen Prüfungsverfahren durch die Vereinten Nationen und durch ein nationales Monitoring entgegenzutreten versucht. Zur [Prioritätensetzung bei einer schrittweisen Umsetzung](#) vgl. Kapitel 3.

Im [Einzelfall](#) sind staatlicherseits darüber hinaus gehend sog. [angemessene Vorkehrungen](#) dafür zu treffen, dass Menschen in konkreten Situationen auch dann in den vollen Genuss ihrer menschenrechtlichen Freiheiten kommen, wenn „noch nicht alles überall optimiert“ ist. Hierfür bietet die physikalische Umwelt ein naheliegendes Beispiel:

*Wenn ein öffentlich zugängliches Gebäude (noch) nicht barrierefrei ist, darf einem Menschen mit Behinderung der Zugang (z. B. zu einer Kulturveranstaltung oder zu einem kommunalen Beratungs- oder Behandlungsangebot) nicht mit dem Hinweis darauf verwehrt bleiben, dass das Anliegen grundsätzlich berechtigt, der Einbau eines taktilen Leitsystems bedauerlicher Weise erst demnächst geplant sei.*

Eine angemessene Vorkehrung könnte in diesem Fall sein, dass organisatorisch-personell dafür gesorgt ist, einen sehbehinderten oder blinden Menschen persönlich durch das Haus begleiten zu können. (Noch) keine Barrierefreiheit, aber (dennoch) Zugänglichkeit!

Für die sog. [bürgerlichen und politischen Rechte](#) (z. B. Wahlrecht, Zugang zum Recht), die auf den „UN-Zivilpakt“ zurückgehen, gilt der Realisierungsvorbehalt im Übrigen nicht. Kein Bundesland würde wohl beispielsweise eine demokratische Demonstration aus Kostengründen absagen können (das Beispiel verdanken wir Frau Dr. Sigrid Arnade als Referentin auf einer LVR-Tagung).



### 2.3 Allgemeine Grundsätze und LVR-Bewertungskriterien

Die universellen menschenrechtlichen Anliegen und Ziele der Vereinten Nationen kommen in **Artikel 3 BRK „Allgemeine Grundsätze“** explizit zum Ausdruck und die Umsetzung der BRK ist für den LVR als staatlichen Pflichtenträger gewiss noch keine Routine. Eine **offene, lern- und dialogbereite Grundhaltung der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger** ist für die weitere Umsetzung daher sicher von Vorteil!

Die Kenntnis einschlägiger verwaltungs-, sozial- und anderer rechtlicher Normen des Bundes und des Landes in den unterschiedlichen Handlungsfeldern des LVR, langjährige Berufserfahrung und „gesunder Menschenverstand“ sind sicher hilfreich, aber nicht unbedingt ausreichend für eine angemessene **Würdigung der besonderen Aufgaben und Herausforderungen**, die sich für den LVR aus der BRK ergeben.

Für den LVR-Aktionsplan wurden daher aus Artikel 3 BRK **sieben Bewertungskriterien** zur Reflexion des Status quo sowie zur späteren Maßnahmenplanung identifiziert (hier mit verwandten, häufig synonym verwendeten Begriffen):



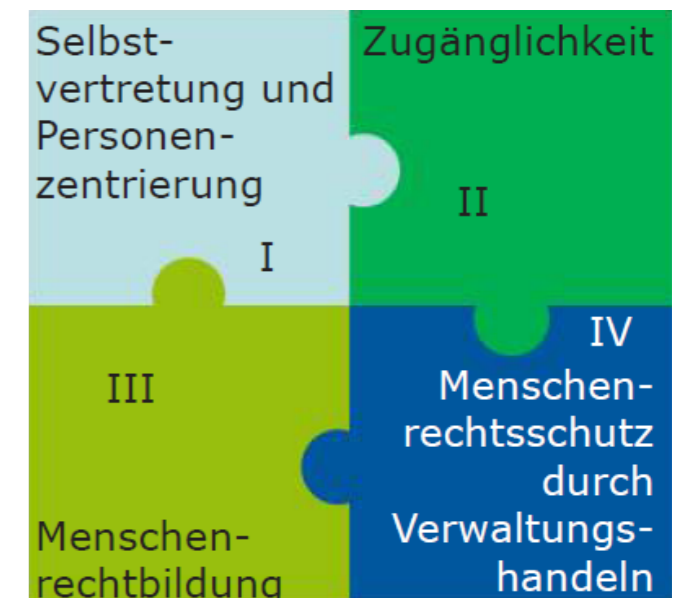
Bemerkenswert ist dabei, dass alle sieben Kriterien aus menschenrechtlicher Sicht grundsätzlich **gleichrangig und gleichzeitig relevant** sind. Jede Fokussierung oder Schwerpunktsetzung blendet andere Aspekte zumindest vorübergehend mit dem Risiko der Vernachlässigung aus.

Der verbreitete Gebrauch des Wortes Inklusion sozusagen als „Oberbegriff“ in allen möglichen menschenrechtlichen Fragestellungen sichert und fokussiert zweifellos die Aufmerksamkeit für das Thema auf der politischen und/oder fachlichen Agenda. Aus der BRK selbst ist die Hervorhebung des Grundsatzes der Inklusion nicht systematisch abzuleiten.

Dementsprechend wurde im LVR-Aktionsplan BRK eher sparsam und differenziert mit dem Begriff Inklusion operiert und z.B. auf seine plakative Verwendung im Titel bewusst verzichtet, um alle Grundsätze ausgewogen zur Geltung zu bringen. Es gibt für „inclusion/inclusive“ (in der maßgeblichen englischen Fassung der BRK) tatsächlich auch nur sehr wenige Fundstellen (neben Artikel 3 Buchstabe c „Allgemeine Grundsätze“ im Wesentlichen nur in Artikel 24 „Bildung“ und Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“).

Aus pragmatischen Gründen wurde das **komplexe Zusammenspiel und Wechselverhältnis** der Grundsätze des Artikels 3 mit den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Einzelrechten (vgl. Art. 10-30 BRK) im LVR-Aktionsplan in vier Aktionsbereichen gebündelt:

#### LVR-Aktionsbereiche



Die Aktionsbereiche wurden wiederum so operationalisiert, dass verbindliche Zielrichtungen für den gesamten LVR bestimmt werden konnten.

#### 2.4 Die zwölf LVR-Zielrichtungen im Einzelnen

##### Aktionsbereich Selbstvertretung und Personenzentrierung

- Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten (1)
- Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln (2)
- Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern (3)

Anmerkung zum Aktionsbereich:

Zu Zielrichtung 1 siehe auch Kapitel 4 dieses Manuals.

Zielrichtung 3 kann inhaltlich der allgemeineren Zielrichtung 2 zugeordnet werden. Der fachpolitischen Bedeutung halber wurde jedoch eine ausdrückliche Benennung (Betonung) gewählt.

##### Aktionsbereich Zugänglichkeit

- Den inklusiven Sozialraum in den Mitgliedskörperschaften des LVR mitgestalten (4)
- Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen (5)
- Die Barrierefreiheit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen (6)
- Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln (7)
- Die Leichte Sprache im LVR anwenden (8)

Anmerkung zum Aktionsbereich:

Unter dem Titel „Inklusive Gemeinwesen Planen“ liegt zu Zielrichtung 4 eine umfangreiche Arbeitshilfe des Zentrums für Planung und Evaluation (ZPE) der Universität Siegen vor, die im Auftrag des Sozialministeriums NRW erarbeitet wurde. Die Zielrichtungen 7 und 8 können inhaltlich der allgemeineren Zielrichtung 6 zugeordnet werden. Auch hier wurde jedoch zur Betonung eine eigenständige Formulierung gewählt.

##### Aktionsbereich Menschenrechtsbildung

- Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben (9)
- Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz entwickeln (10)
- Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln (11)

Anmerkung zum Aktionsbereich:

Zielrichtung 9 umfasst auch die Bewusstseinsbildung im Sinne der Entwicklung einer positiven Haltung zur BRK, beschränkt sich aber nicht darauf. Die Zielrichtungen 10 und 11 können inhaltlich der allgemeineren Zielrichtung 9 zugeordnet werden. Hier wurde allerdings vor dem Hintergrund der auch in der BRK selbst ausgewiesenen besonderen Diskriminierungsrisiken von Kindern und Frauen mit Behinderungen eine Betonung gewählt.

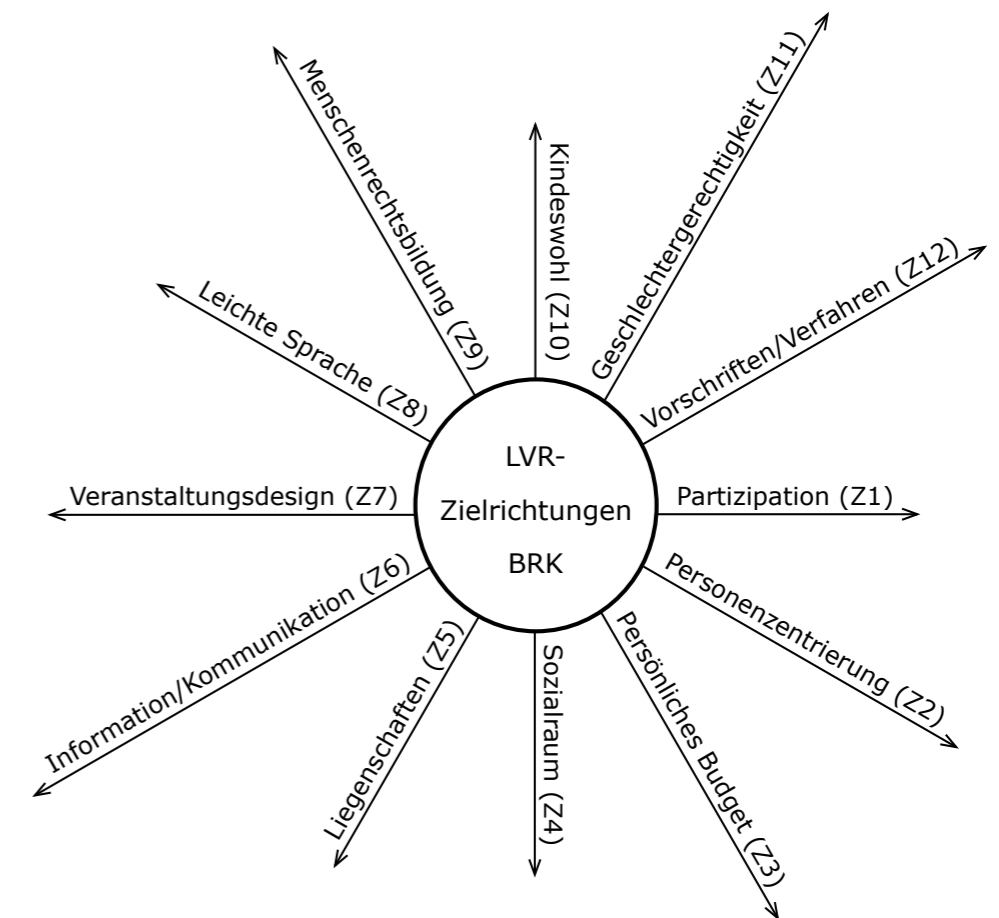
##### Aktionsbereich Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln

Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen (12)

Anmerkung zum Aktionsbereich:

Zielrichtung 12 umfasst nicht weniger als das Unterfangen, das auf der Ebene der Legislativen (Bund/Land) Normprüfung zu nennen ist.

Entlang dieser zwölf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans (vgl. Anlage 1) verläuft nunmehr die weitere Umsetzung der BRK im LVR.



Allein für die **Zielrichtung 5** (Barrierefreie Liegenschaften) steht mit der Zielvereinbarung des LVR zur Herstellung von Barrierefreiheit in den Liegenschaften der Zentralverwaltung bereits ein **verbindliches Rahmenkonzept** bereit, das LVR-weit Verbindlichkeit (für alle weiteren Dienststellen) besitzt und sozusagen schrittweise „abgearbeitet“ werden kann (vgl. den ausführlichen [Zwischenbericht zur Umsetzung gemäß Vorlage Nr. 14/236](#)).

Die weitere konzeptionelle Ausformulierung der anderen elf Zielrichtungen soll perspektivisch ebenfalls in Rahmenkonzepten, Prozess- und Produktbeschreibungen o. ä. münden, die mit möglichst hoher Verbindlichkeit Orientierung für interne und externe Akteure und Grundlagen für ein ergebnisorientiertes Controlling bieten sollen.

Für die Erarbeitung stehen der LVR-Anlaufstelle BRK nach dem aktuellen Stand diese **Ansprechpersonen zunächst als Fachberatung** zur Verfügung:

1. Partizipation	(Herr Woltmann, 00)
2. Personenzentrierung	Herr Kitzig, 84.20
3. Persönliches Budget	Frau Esch, 70.30
4. Sozialraum	Frau Esch, 70.30
5. Liegenschaften	Herr Ufrecht, 24.10
6. Kommunikation/Information	Frau Butz, 03
7. Veranstaltungen	Frau Eichhorn-Thiel, 06
8. Leichte Sprache	Frau Butz, 03
9. Menschenrechtsbildung	Herr Schwamborn, 10.02
10. Kindeswohl	Frau Dr. Kleinen, 43.13
11. Geschlechtergerechtigkeit	Frau Mäcke, 00.20
12. Vorschriften/Verfahren	Herr Dannat, 14

### 3. Von Zielrichtungen zu konkreten Maßnahmen (Aktionen)

Eine Zielrichtung ist noch keine Aktion. Und es gilt: Sicher sind nicht alle Aktivitäten des LVR explizite Beiträge zur Umsetzung der BRK. Die weitere Umsetzung im LVR (Planung und Durchführung von entsprechenden Maßnahmen) soll sich im Sinne des beschriebenen Mainstreamings aber an den LVR-Zielrichtungen orientieren und messen lassen (s. u. 5.).

Von besonderer Bedeutung für eine effektive Umsetzung der BRK wären abgestimmte Prioritätensetzungen durch eine bundesweit vergleichbare quantitative und **qualitative Bestandsaufnahme der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen** in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen.

Der neu konzipierte Teilhabebericht der Bundesregierung verfolgt tatsächlich dieses Ziel und greift hierfür auch systematisch auf die Grundsätze nach Artikel 3 BRK zurück (vgl. LVR-Kriterien, s. o.). Erfreulicher Weise stellt auch der Referentenentwurf der Landesregierung zu einem sog. Inklusionsgrundsatzgesetz (vgl. Artikel 1 des geplanten Inklusionsstärkungsgesetzes NRW) auf die Grundsätze nach Artikel 3 BRK ab und erklärt die Absicht, dass die Landesberichterstattung mit dem Teilhabebericht auf Bundesebene abgestimmt werden soll.

Im Fokus von Maßnahmen sollen, folgt man der Monitoringstelle, Gruppen von Menschen in solchen Lebenslagen liegen, die typischerweise **besonders hohe Diskriminierungsrisiken bzw. gravierende Benachteiligungen** aufweisen (sog. vulnerable oder verwundbare Lebenslagen).

In einem Evaluationsbericht der Monitoringstelle zum hessischen Aktionsplan (eine Auftragsarbeit der Landesregierung; Link s. u.) werden beispielsweise genannt:

- Menschen mit Behinderungen in geschlossenen Einrichtungen
- Sehhör-geschädigte Menschen
- Menschen mit schwerer psychischer Störung
- Menschen mit Autismus
- Chronisch kranke Menschen
- Menschen mit sogenannter geistiger oder Lernbehinderung
- Personen mit Doppeldiagnosen, vor allem mit zusätzlicher psychischer Erkrankung
- Koma-Patientinnen und Koma-Patienten

- HIV-infizierte beziehungsweise an AIDS erkrankte Menschen
- Intersexuelle Menschen
- Behinderte Menschen in Armut
- Behinderte Menschen in Obdachlosigkeit

Die zivilgesellschaftliche BRK-Allianz spricht von „marginalisierten Gruppen“ (wie etwa Eltern mit Behinderungen), die im Mittelpunkt des Interesses stehen müssen.

Vor dem Hintergrund der Vorlage 14/203/1 („Angebote des LVR als Beitrag zur Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen“) ist ein besonderes Augenmerk auch auf die vulnerable Lebenslage von [Flüchtlingen mit Behinderungen](#) zu richten.

Eine LVR-intern 2013 im Projektverlauf erarbeitete „Bestandsaufnahme von Herausforderungen und Problemanzeigen“ bietet auch Anregungen und Bezugspunkte für zielgerichtete Maßnahmen im Sinne des LVR-Aktionsplans. Sie ist in der LVR-Anlaufstelle verfügbar und nach LA-Beschluss „partizipativ“ fortzuschreiben. Eine [wissenschaftliche „baseline study“](#), wie sie die Monitoringstelle als Ausgangspunkt für kohärentes problemorientiertes Vorgehen auf allen staatlichen Ebenen befürwortet, kann sie aber nicht ersetzen.

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch im menschenrechtlichen Sinne (und nicht nur als Aspekt von „Raumordnung“) und eine empirische „Zustands- und Problembeschreibung“ wäre also zunächst Aufgabe der Gesetzgeber. Der LVR könnte sich als ein (kommunaler) Akteur unter vielen anderen an abgestimmten Berichten des Bundes und des Landes als „Folie“ sehr gut orientieren und regionale Besonderheiten im [Zusammenwirken mit den Mitgliedskörperschaften und den kommunalen Spitzenverbänden](#) einbringen und berücksichtigen.

Bis auf Weiteres hilft neben einer aktiven Beteiligung der LVR-Dezernate an den jeweiligen Fachdebatten zur BRK auf Landes- und Bundesebene auch die [Durchsicht von Materialien anderer relevanter Akteure](#), wenn das bekannte „Rad nicht immer neu erfunden“ und auf vorhandene Erfahrungen und Strukturen zurückgegriffen und Synergien erschlossen werden sollen.

Stets ist dabei auf eine nachvollziehbare Rückbindung oder Ausrichtung einer Maßnahme (Aktion) mit bzw. auf eine oder mehrere Bestimmungen der BRK zu achten. Leitfrage:

„Wozu machen wir aus [menschenrechtlichen](#) Gründen jetzt genau dies (und lassen ggf. anderes)?“

Die im LVR-Projekt zur Erarbeitung des Aktionsplans erstellten ausführlichen [Handlungsfeldbeschreibungen](#) bieten im Übrigen zahlreiche Anregungen für die [dezernatsübergreifende](#) Zusammenarbeit ([vgl. Vorlage 13/3087](#)).

Jede Zielrichtung ist im LVR-Aktionsplan mit einschlägigen [Verweisen zu Einzelbestimmungen der BRK](#) versehen (vgl. Anlage 1), die auch als Anregung für Ziel- und Maßnahmenplanungen im LVR zu verstehen sind. Der weiteren [anregenden Lektüre](#) oder cursorischen Durchsicht empfohlen werden u. a. auch:

[Landesaktionsplan NRW \(2012\)](#)

[Bericht der Landesregierung NRW zum Stand der Umsetzung \(2014\)](#)

[Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung \(2011\)](#)

[Evaluation des Nationalen Aktionsplans \(2014\)](#)

[Erster Staatenbericht der Bundesregierung an den UN-Fachausschuss \(2011\)](#)

[Zivilgesellschaftlicher Parallelbericht der deutschen BRK-Allianz \(2013\)](#)

[Frageliste des UN-Fachausschusses an die Bundesregierung \(2014\)](#)

[Eingabe der Monitoringstelle zur Frageliste des UN-Fachausschusses an die Bundesregierung \(2014\)](#)

[Antwort der Bundesregierung auf die Frageliste des UN-Fachausschusses \(2014\)](#)

[Reaktion der BRK-Allianz auf die Antworten der Bundesregierung zur Frageliste \(2015\)](#)

[Parallelbericht der Monitoringstelle zum Stand der Umsetzung in Deutschland \(2015\)](#)

[Teilhabebericht der Bundesregierung \(2013\)](#)

[Forschungsbericht zur Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes \(2014\)](#)

[Evaluationsbericht der Monitoringstelle zum Hessischen Landesaktionsplan \(2014\)](#)

[UN-Handbuch zur BRK in der Übersetzung des Deutschen Bundestages \(2007\)](#)

[Behindertenpolitischer Teilhabeplan Bonn als ein kommunales Beispiel \(2011\)](#)

[LWL-Aktionsplan Inklusion \(2014\)](#)



## 4. Zielrichtung 1 oder „Nichts über uns ohne uns“

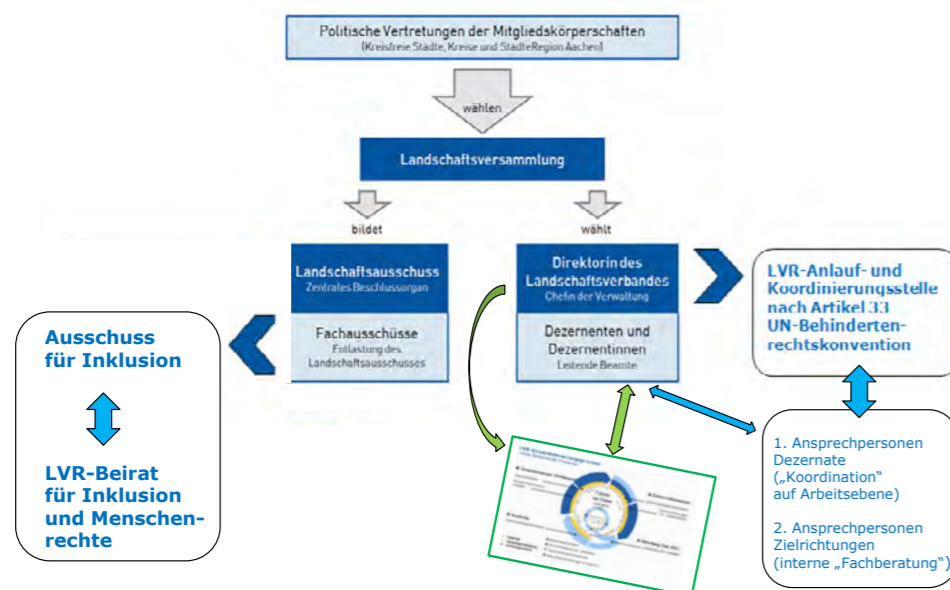
Die wirksame und nachhaltige Ausgestaltung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen im LVR hat in Politik und Verwaltung besondere Priorität.

### 4.1 Politische Partizipation

Die 14. Landschaftsversammlung Rheinland hat erstmals einen (Querschnitts-) Ausschuss für Inklusion gebildet, der sich im Dezember 2014 konstituierte. Der LA hat für diesen neuen Fachausschuss eine Änderung (Ergänzung) der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung (§ 7 neu) beschlossen, die dem intern auch sog. „InkA“ (Kürzel für Inklusionsausschuss) die Entscheidung über ein geeignetes Verfahren zur politischen Partizipation gibt.

Nach einvernehmlichen interfraktionellen Beratungen konnte in der 2. Ausschusssitzung am 09.02.2015 die Geschäftsordnung eines LVR-Beirates für Inklusion und Menschenrechte einstimmig beschlossen werden. Sie sieht insbesondere eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) vor, der im Bereich der „Behindertenselbstvertretung“ auf Landesebene eine spitzenverbandsähnliche Rolle einnimmt (vgl. Anlage 3).

### Skizze der LVR-Arbeitsstrukturen in der 14. Wahlperiode



Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene mit dem Ziel der Stärkung der politischen Selbstvertretung vor Ort erforscht im Übrigen bis Ende 2015 mit Unterstützung des Landes und in Zusammenarbeit mit dem ZPE Siegen die LAG Selbsthilfe e.V. (Mitglied im LBR). Ein Zwischenbericht wurde Ende 2014 vorgestellt. Im Sinne der gewünschten Kohärenz der BRK-Umsetzung auf allen Ebenen (s. o.) werden die Ergebnisse des Projektes als ein konkretes Vorhaben des Landesaktionsplans NRW auch für den LVR auszuwerten sein.

### 4.2 Partizipation in der Verwaltung

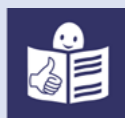
Auch in der Verwaltung ist die Ausgestaltung der Partizipation im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans voranzutreiben. Chancen, Möglichkeiten und Grenzen von Partizipation werden in der Verwaltung durchaus unterschiedlich bewertet. Insbesondere der partizipativen Entwicklung und Überprüfung von Fachkonzepten im gesamten LVR, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, gebührt besonderes Augenmerk.

Im verwaltungsinternen Projekt zur Erarbeitung des LVR-Aktionsplans BRK hat sich beispielsweise die regelmäßige Mitarbeit der Gesamtschwerbehindertenvertretung qualifizierend auf die Ergebnisse (Projektmeilensteine) ausgewirkt. Weitere gute Beispiele lassen sich etwa mit dem „Dialog-Ansatz“ im LVR-Klinikverbund oder den „Werkstatträte-Workshops“ im LVR-Dezernat Soziales finden.

An diesen Beispielen wird übrigens die „innere Verbundenheit“ und Verzahnung der LVR-Zielrichtungen im Aktionsbereich „Selbstvertretung und Personenzentrierung“ deutlich. Und alle Zielrichtungen eines Aktionsbereiches sind nicht starr und eng, sondern möglichst offen und übergreifend zu interpretieren, wenn die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR als ein herausragender Ausweis unserer „Qualität für Menschen“ gelingen soll.

## 5. Zielvereinbarungen 2015 ff. oder:

### Aktion heißt: Etwas tun!



Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans BRK erfolgt im etablierten Verfahren zur **Gesamtsteuerung**. Das wesentliche Instrument hierfür sind die strategischen **Zielvereinbarungen der LVR-Direktorin mit den Dezernatsleitungen**. Aus den Zielvereinbarungen für das Jahr 2014 konnten **nachträglich** ausgewählte Maßnahmen den zwischenzeitlich entwickelten Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zugeordnet werden (vgl. Anlage 2).

Die **Zielvereinbarungen für 2015** erfolgten bereits in einem erweiterten Tabellenformat, das auch in den folgenden Jahren Anwendung findet. Es wurde eine Spalte zur Zuordnung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans wie folgt ergänzt:

Ziel (Beschreibung des zu erreichenden Zustands)	Kennzahl/ Indikator	Maßnahmen zur Zielerreichung	Anmerkungen	NEU: Zuordnung zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans BRK
--	---------------------	------------------------------	-------------	--

Die Vereinbarungspartner haben dadurch die Möglichkeit, konkrete Maßnahmen (Aktionen) zur Erreichung wichtiger strategischer Unternehmensziele ggf. sinnvoll mit der Umsetzung der BRK im LVR zu verknüpfen (siehe neue Spalte). Außerdem können Aktivitäten der Dezernate zur Verfolgung bestimmter Zielrichtungen des Aktionsplans in bewährter Weise operationalisiert werden (siehe die drei ersten Spalten der Tabelle). Vor dem Hintergrund der besonderen fachlichen und strategischen Bedeutung des Thema Inklusion und Menschenrechte wurde davon bereits ausgiebig Gebrauch gemacht. Der Mainstreaming-Ansatz ist in Gang gesetzt.

Im Organisationsbereich der LVR-Direktorin werden die Anlaufstelle BRK und die Koordination der Gesamtsteuerung ein **Berichtswesen** entwickeln, das sichtbar macht, welche Fortschritte in der Umsetzung des Aktionsplans auf der Grundlage der Zielvereinbarungen zu verzeichnen sind.

Neben der jährlichen Diskussion und Bewertung dieses Berichtes in der politischen Vertretung wird eine Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen und der Zivilgesellschaft im Sinne von Monitoring letztlich mit dem Ziel erfolgen, auch **das Richtige richtig zu tun**.

*Die BRK hat „gesamtgesellschaftliche Bedeutung, insofern sie deutlich macht, dass die Anerkennung von Behinderung als Bestandteil menschlichen Lebens und Zusammenlebens zur Humanisierung der Gesellschaft beiträgt.“*

(Heiner Bielefeld, Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay Nr. 5, Berlin 2009, S. 4)

## **Anlage 1**

Kurzbeschreibungen der Zielrichtungen  
(Auszug aus der Broschüre LVR-Aktionsplan BRK)

# Gemeinsam in Vielfalt

Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der  
UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

## Zielrichtung 1: Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Geeignete Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihrer organisierten Selbstvertretung sind in den sie betreffenden Angelegenheiten im gesamten LVR weiter auszugestalten.

- .....● Dies betrifft unter anderem die
  - Steuerung der Umsetzung der BRK im LVR (in Politik und Verwaltung)
  - Nutzung von LVR-Einrichtungen und Diensten
  - Hilfeplanverfahren und andere Anträge
  - Entwicklung von Fachkonzepten

Von großer Bedeutung ist hierbei die positive Grundhaltung zur Partizipation im Sinne einer Bereicherung für den LVR. Sie wird in der Verwaltung nicht nur von der Aufwandseite her, sondern auch als Chance zur Verbesserung von Arbeitsergebnissen, zur Erleichterung ihrer Umsetzung und zur Sicherung ihrer nachhaltigen Wirkung gesehen.

Neben dem Positionspapier Nummer 3 der Monitoring-Stelle zur BRK „Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention“ (Berlin 2010) findet die Forderung der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) vom 24. Oktober 2013 an die Partner der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene Beachtung:

„Das Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) wird umgesetzt, indem Standards der Beteiligung nach Artikel 4 Absatz 3 BRK in einem abgestimmten Prozess entwickelt werden. Des Weiteren werden gemäß Artikel 29 Absatz b der BRK der Aufbau und die Arbeit politischer Selbstvertretungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen gefördert.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup>www.isl-ev.de

Diese Forderung wird vom LVR vollumfänglich unterstützt und umgesetzt.

- .....● **Mehr als Dabeisein** Für einen solchen Prozess sind beispielsweise nach innen Konsultationen mit der LVR-Gesamtschwerbehindertenvertretung und nach außen mit dem Landesbehindertenrat NRW e.V. als ein zivilgesellschaftlicher Zusammenschluss der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene zu suchen. Erfahrungen mit örtlichen Partizipationsformen wie kommunalen Beiräten sind ebenfalls zu berücksichtigen und für den höheren Kommunalverband LVR zu bewerten.

Im Kontext der Umsetzung des Landesaktionsplans NRW ist unter anderem die Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung beziehungsweise des Fachbeirates Partizipation unter dem Vorsitz des Landesbehindertenbeauftragten intensiv zu begleiten, zu bewerten und für den LVR „nutzbar“ zu machen.

Eine besondere Bedeutung hat die Ausgestaltung der Partizipation in der politischen Vertretung des LVR.

### *Rückbezug der Zielrichtung 1 zur BRK*

Artikel 3 Buchstabe c der BRK verlangt die volle und wirksame Teilhabe (im englischen Original: participation) an der Gesellschaft. Artikel 29 Buchstabe a und Buchstabe b der BRK fordern die gleichberechtigte, wirksame (also tatsächlich feststellbare) und umfassende Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Zu Letzterem gehört auch die Möglichkeit, an den politischen Gremien des Landschaftsverbandes teilzuhaben. Partizipation ist schließlich eine Voraussetzung, um die in Artikel 12 Absatz 3 BRK beschriebene Rechts- und Handlungsfähigkeit auch ausüben zu können.

## Zielrichtung 2: Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Der LVR ist in sehr unterschiedlichen Rollen und auf Basis unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen für und mit Menschen mit Behinderungen aktiv – unter anderem finanziert er Leistungen für Menschen mit Behinderungen, erbringt Leistungen für Menschen mit Behinderungen, ist Schulträger oder Träger von Kliniken. Er hat somit mittelbaren oder unmittelbaren Steuerungseinfluss auf viele Leistungen für Menschen mit Behinderungen und somit auch auf deren Lebensverhältnisse.

Auf der Basis des jeweiligen Auftrages sind unterschiedliche Beratungs-, Behandlungs- und Hilfeplanansätze in den einzelnen Aufgabenbereichen bereits entwickelt worden.

- .....● **Individueller Bedarf ist entscheidend** In allen Aufgabenbereichen – so unterschiedlich diese auch sind – ist eine Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen und ihren Unterstützungssystemen auszubilden, die geprägt ist von den Leitgedanken der Personenzentrierung, der Selbstbestimmung und des Empowerments. Durch den personenzentrierten Ansatz rückt der einzelne Mensch mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt. Der personenzentrierte Ansatz steht so im Gegensatz zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Er geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Um den personenzentrierten Ansatz als Handlungsmaxime im Denken und Handeln des LVR fest zu verankern, muss ein „*Rahmenkonzept Personenzentrierung*“ erarbeitet werden. In diesem Rahmenkonzept sollen wichtige handlungsleitende Prinzipien beschrieben werden, welche dezernatsübergreifend innerhalb der Verwaltung einen Orientierungsrahmen geben. Das Konzept der Lebenslauf- und Lebenslagenorientierung bietet einen geeigneten Ansatz, denn es geht vom Menschen und seinen individuellen Bedürfnissen aus. Die vorhandenen Beratungs-, Behandlungs- und Hilfeplanansätze in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern des LVR sind an diesem Rahmenkonzept zu messen.

## Rückbezug der Zielrichtung 2 zur BRK

Artikel 26 Absatz 1 BRK verlangt, Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten zu erlangen. Personenzentrierte Leistungen sind so ausgestaltet, dass sie sich ausschließlich am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen und ihrem Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft orientieren. Sie umfassen unter anderem Maßnahmen der Habilitation, die darauf gerichtet sind, Menschen mit Behinderungen neue Erkenntnisse und Handlungsfelder zu erschließen und sich weiterzuentwickeln. Sie sind aber auch rehabilitativ, indem Aktivitäten gefördert werden, um beeinträchtigte Zustände durch (Wieder-) Erlangung von Fähigkeiten zu verbessern. Artikel 26 BRK ist dabei nicht als individuelles Menschenrecht ausgestaltet, sondern vermittelt die in ihm enthaltenen sozialen Rechte nur indirekt, da die dort genannten Umsetzungsverpflichtungen nur die Vertragsstaaten einhalten müssen. Es gilt der progressive Realisierungsvorbehalt.

### Zielrichtung 3: Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Leistungen für Menschen mit Behinderungen können als Sachleistung oder als Geldleistung in Form des Persönlichen Budgets finanziert werden. Beim Sachleistungsprinzip finanziert der Leistungsträger vordefinierte Angebote von Leistungsanbietern, die der Mensch mit Behinderung dann nutzen kann. Einen Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen hat der Mensch mit Behinderung somit kaum.

Beim Persönlichen Budget übernimmt der Mensch mit Behinderung selbst die Regie. Die Finanzmittel werden ihm zur Verfügung gestellt und mit diesen Mitteln kann sich der Mensch mit Behinderung die Unterstützung einkaufen, die er selber haben möchte. Das Persönliche Budget ist eine der wichtigsten Finanzierungsformen von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen. Das Persönliche Budget steht als Synonym für ein selbstbestimmtes Leben.

- .....● **Das Persönliche Budget für sich nutzen** Allerdings ist festzustellen, dass die Finanzierungsform „Persönliches Budget“ auch für Leistungen des LVR noch nicht überall und durchgängig angenommen wird. Um die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern, wird zunächst verwaltungsintern eine differenzierte Analyse durchgeführt, warum diese Finanzierungsform von Leistungen des LVR bisher selten in Anspruch genommen wird. Insofern sind die Gründe hierfür zu klären und aus der Analyse entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Infrage kommen Informationsdefizite bei den Menschen mit Behinderungen, beim LVR als Leistungsträger oder -anbieter, aber auch grundsätzliche oder rechtliche Bedenken gegenüber dem Persönlichen Budget.

Ausgehend von dieser Analyse werden LVR-Strategien erarbeitet, nach denen die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets gesteigert werden kann. Dabei soll das Angebot möglichst niedrighschwellig und nicht zu zeitintensiv in der Nutzung, das heißt möglichst wenig bürokratisch sein. Die Möglichkeit einer Finanzierung als trägerübergreifendes Budget soll bei den Überlegungen berücksichtigt werden.

### *Rückbezug der Zielrichtung 3 zur BRK*

Persönliche Budgets erweitern die Handlungsoptionen von Menschen mit Behinderungen und vergrößern damit ihr Spektrum an Wahlmöglichkeiten, wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben – Artikel 19 Buchstabe b und c BRK. Konkret können sie zum Beispiel der Sicherstellung der persönlichen Mobilität im Sinne des Artikels 20 Buchstabe a BRK dienen, indem sie Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, aus mehreren Alternativen auszuwählen. Persönliche Budgets können auch Eingliederungsmaßnahmen der Teilhabe in Arbeit und Beschäftigung finanzieren und sind damit ein Mittel, die Anforderungen des Artikels 27 Buchstaben g, h und j BRK umzusetzen, eine Verringerung der Sonderarbeitswelten beziehungsweise zumindest eine Annäherung an die Strukturen des regulären Arbeitsmarktes herbeizuführen.

Persönliche Budgets sind ein Modell für die Einrichtung erforderlicher persönlicher Assistenzen zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen nach Artikel 12 Absatz 3 BRK. Der Forderung nach Verwirklichung eines Höchstmaßes an Unabhängigkeit und Selbstbestimmung in Artikel 26 Absatz 1 BRK entspricht auf leistungsrechtlicher Seite das Instrument des persönlichen Budgets, durch das die Leistungsberechtigten in die Lage versetzt werden sollen, in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben (Paragraf 17 SGB IX) zu führen.

#### Zielrichtung 4: Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Inklusive Sozialraumplanung oder Quartiersentwicklung als gebietsbezogene Fachplanungsmethode (im Unterschied zur individuellen Teilhabepflicht) liegt zunächst in der Zuständigkeit der Kommune als Träger der Daseinsvorsorge. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat schon 2008 mit „Eckpunkten zur sozialräumlichen Ausgestaltung kommunalen Handelns“ wichtige Hinweise zur ressort- und handlungsfeldübergreifenden Arbeit geliefert.

- .....● **Gemeinsam mit den Fachplanungen** Das ressort- oder handlungsfeldübergreifende Arbeiten ist auch auf das interne Zusammenwirken unterschiedlicher LVR-Fachplanungen (zum Beispiel als Schulträger, als Landesjugendamt, als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, als Klinikverbund oder als Integrationsamt) sowie im Verhältnis des LVR zur örtlichen Ebene weiterzuentwickeln.

Von großer Bedeutung sind dabei die kommunalen Fachplanungen zur Barrierefreiheit oder Zugänglichkeit der allgemeinen Infrastruktur (Information und Beratung, Kultur und Freizeit, öffentlicher Personennahverkehr und Wohnungsbau und so weiter) und die zu erwartenden Synergien mit Ansätzen des kommunalen Demografiemanagements und der interkulturellen Integrationsarbeit.

Fachplanungen Dritter etwa zur Gesundheitsversorgung, zur Entwicklung der lokalen Wirtschaft (etwa Handel und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf) oder zur Arbeitsmarktpolitik sind ebenfalls unter dieser Zielrichtung zu beachten.

Orientierungshilfe für die kommunalen Akteure können die Begriffsklärungen und Handlungsstrategien der „Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum“ (2011) sowie die Ergebnisse der landesgeförderten NRW-Projekte „Inklusive Gemeinwesen planen“ (MAIS) oder „Im Quartier bleiben“ (MGEPA) sein.

#### *Rückbezug der Zielrichtung 4 zur BRK*

Die in der BRK beschriebene Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst letztlich alle Lebensbereiche. Diese grundsätzliche Ausrichtung findet ihre Verankerung in Artikel 3 Buchstabe c BRK, der insoweit von der (vollen) Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft spricht. Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 BRK nennt die allgemeinen Maßnahmen (Verpflichtungen), die für die Gestaltung des inklusiven Sozialraums in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h BRK konkretisiert werden. Artikel 19 Buchstabe b BRK gibt Vorgaben für die Gestaltung des inklusiven Sozialraums, als dort vom Vorhandensein und der Zugänglichkeit gemeindenaher Einrichtungen und Unterstützungsdienste ausgegangen wird. Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 BRK verpflichtet die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme umzusetzen, wobei die Gestaltung des inklusiven Sozialraums dem Bereich der Habilitation zuzurechnen ist. Artikel 26 BRK hat allerdings kein subjektives, sondern nur ein mittelbares soziales Menschenrecht zum Inhalt.



## Zielrichtung 5:

### Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraf 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen, die im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht wird.

.....●

Verbände von Menschen mit Behinderungen:

- Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE e. V., Münster,
  - Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V., Meerbusch,
  - Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen, Münster,
  - Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW, Düsseldorf und
  - PRO RETINA Deutschland e. V., Aachen
- .....●

Diese Vereinbarung (siehe Anlage 7) ist gleichzeitig der Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen.

Die besonderen Belange der Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, die das Betreten von und den Aufenthalt in Liegenschaften behindern oder erschweren, sind zu berücksichtigen (mentale Niedrigschwelligkeit).

.....●

Zielvereinbarung  
zur Barriere-  
freiheit

### *Rückbezug der Zielrichtung 5 zur BRK*

Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 BRK behandelt die Zugänglichkeit beziehungsweise Barrierefreiheit im weiteren Sinn als die Aufgabe, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Im engeren Sinn zählt Artikel 9 die Bereiche auf, die diese Gestaltung in besondere Weise erfordern. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 Buchstabe d BRK statuiert die Verpflichtung, Gebäude barrierefrei zu gestalten. Artikel 9 Satz 2 BRK hebt hervor, dass die jeweils beabsichtigten Maßnahmen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen „einschließen“, womit verdeutlicht wird, dass der vorhandene Nachholbedarf nur schrittweise verwirklicht werden kann.

## Zielrichtung 6:

### Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Gegenstand dieser Zielrichtung sind grundsätzlich alle Medien und Träger von Information und Kommunikation im LVR. Sie umfasst also neben konventionellen Druckschriften (zum Beispiel Broschüren) und Dokumenten (zum Beispiel Ausdrucken) sowie Bild- und Tonaufzeichnungen (zum Beispiel Videos) alle elektronischen Formate wie Internet, Intranet und SocialMedia.

Schrift- oder bildgebundene Informationen können nicht für alle Erscheinungsformen von Behinderungen barrierefrei, das heißt universell gestaltet werden. Sie bedürfen gegebenenfalls einer besonderen Aufbereitung (zum Beispiel Brailleschrift oder Hörbeschreibungen; zur Leichten Sprache vergleiche Zielrichtung 8). Wenn wegen der Artikel und/oder des Umfangs einer Information nur Auszüge oder Zusammenfassungen aufbereitet oder übertragen werden können, stellt die Auswahl eine besondere Herausforderung dar, die nicht beliebig erfolgen darf.

Für eher seltene und/oder spezielle Anforderungen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um gegebenenfalls auch im Einzelfall Zugänglichkeit herstellen zu können.

Der in der BRK herausgehobenen Stellung der Gebärdensprache als eigenständige Kultur und Ausdrucksform ist im LVR Rechnung zu tragen.

●.....  
Geeignete  
Vorkehrungen

Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen sind barrierefrei im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW), wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Für öffentliche Behörden in Deutschland wurde die barrierefreie Gestaltung in der Kommunikationshilfenverordnung, der Verordnung über barrierefreie Dokumente (Bund) und der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV) konkretisiert. Die Bestimmungen der Verordnungen werden flankiert von vergleichbaren Regelungen, die die Bundesländer für ihren Zuständigkeitsbereich erlassen haben.

Die sukzessive Weiterentwicklung von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit erfolgt beim LVR unter Berücksichtigung der Ergebnisse externer Prüfungen der LVR-Webpräsenz (aktuell nach der BITV 2.0) und mit bereits entwickelten Arbeitshilfen wie dem Leitfaden „Bewegtbild beim LVR“, der auch technische Standards zur Barrierefreiheit umfasst.

#### *Rückbezug der Zielrichtung 6 zur BRK*

Wie oben bereits festgestellt, umfasst Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 BRK die Zugänglichkeit beziehungsweise Barrierefreiheit zum einen im weiteren Sinn als die Aufgabe, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Im engeren Sinn zählt Artikel 9 zum anderen die Bereiche auf, die diese Gestaltung in besonderer Weise erfordern. Die Herstellung und Förderung barrierefreier Information und Kommunikation ist in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe h BRK festgelegt. Artikel 21 Buchstabe a BRK wiederum fordert, dass alle für die Allgemeinheit bestimmten Informationen Menschen mit Behinderungen rechtzeitig, ohne zusätzliche Kosten und in barrierefreien Formaten und Technologien zugänglich gemacht werden. Schließlich soll nach Artikel 21 Buchstabe b BRK in der Kommunikation zwischen Behörden und Menschen mit Behinderungen die Verwendung von Gebärdensprache, Brailleschrift sowie ergänzende und alternative Kommunikationsformen gefördert werden.

### Zielrichtung 7: Ein universelles LVR-Veranstaltungsmanagement entwickeln

Der LVR organisiert diverse interne und externe Tagungen, Arbeitssitzungen und andere Veranstaltungsformate der Zentralverwaltung, externer Dienststellen und Einrichtungen. Die Vielfalt von Behinderungsformen beziehungsweise Barrieren stellt im Veranstaltungsmanagement eine besondere Herausforderung dar.

Ein universelles Veranstaltungsdesign ist daher auf möglichst viele und häufige Bedarfe auszurichten, trifft aber auch für weitere, eher seltene und/oder spezielle Anforderungen geeignete Vorkehrungen.

Bei allen Veranstaltungen des LVR ist grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (und gegebenenfalls eingeladenen) Menschen sicherzustellen. So ist für Menschen mit Behinderungen, soweit möglich, Barrierefreiheit herzustellen. Hierzu verfügt der LVR insgesamt über langjährige Erfahrungen, die in dieser Zielrichtung zu bündeln, zu bewerten und kontinuierlich weiterzuentwickeln sind.

Die Zugänglichkeit ist für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu entwickeln, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation.

- .....● **Begegnung in Vielfalt** Von großer Bedeutung ist hierbei die positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“. Barrierefreiheit wird also nicht nur von der Aufwandseite oder als potentiell organisatorisches Risiko betrachtet, sondern auch als Gewinn für die Veranstaltung selbst.

Zugänglichkeit ist auch für die Sitzungen der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien als politische Vertretung des Höheren Kommunalverbandes sicherzustellen.

### *Rückbezug der Zielrichtung 7 zur BRK*

Die in Artikel 29 BRK ausgestaltete Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (als sogenannte politische Rechte) umfassen auch das Recht, diskriminierungsfrei und gleichberechtigt mit anderen öffentliche Angelegenheiten und deren Wahrnehmungen gestalten zu können beziehungsweise an diesen beteiligt zu werden. Dies schließt als Annexverpflichtung den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Angelegenheiten bereits ein. Soweit es dabei auch um die Ausübung kultureller Aktivitäten geht, folgt dieses Teilhaberecht aus Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b BRK. Im weiteren Sinne lässt sich das Erfordernis eines universellen Veranstaltungsdesigns als Beseitigung von Hindernissen bereits dem allgemeinen Gebot der Barrierefreiheit des Artikel 9 Absatz 1 BRK entnehmen.

## Zielrichtung 8: Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Information und Kommunikation beruhen auf Sprache. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten kann der alltägliche Gebrauch der deutschen Sprache bereits eine Barriere darstellen. Vor diesem Hintergrund ist in der Selbstvertretungsbewegung der Menschen mit Lernschwierigkeiten der Ansatz der sogenannten Leichten Sprache entstanden, der besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Der Verein „Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.“, mit Sitz in Kassel fasst im Internet zusammen:

So geht Leichte Sprache:

- Kurze Sätze.
- Keine Fremdwörter und Fachwörter.
- Schwierige Wörter werden erklärt.
- Bilder helfen beim Verstehen.
- Große und klare Schrift.

Das sind nur Beispiele. Bei Leichter Sprache muss man noch viel mehr beachten.<sup>1</sup>

Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet (vergleiche zum Beispiel Informationen zum Individuellen Hilfeplanverfahren – IHP 3 – des LVR), die im Rahmen dieser Strategie systematisch in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -trägern im LVR weiterzuentwickeln sind.

Neben der externen Vergabe von Übersetzungen an qualifizierte Dienstleister, ist die weitere interne Schulung von LVR-Beschäftigten ebenso wie die Einrichtung eines „LVR-Büros für Leichte Sprache“ mit Expertinnen und Experten in eigener Sache zu erwägen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in Zusammenarbeit mit dem sogenannten „Netzwerk Leichte Sprache“ ([www.leichtesprache.org](http://www.leichtesprache.org)) im Sommer 2013 einen umfassenden Ratgeber zur Leichten Sprache in Leichter Sprache verfasst, der auch im LVR zur weiteren Orientierung dienen kann ([www.bmas.de](http://www.bmas.de)).

### *Rückbezug der Zielrichtung 8 zur BRK*

Artikel 21 Buchstabe b BRK verlangt, in der Kommunikation zwischen Behörden und Menschen mit Behinderungen die Nutzung der dort genannten Kommunikationsformen zu akzeptieren und zu erleichtern. Genannt werden Gebärdensprache, Brailleschrift sowie ergänzende und alternative Kommunikationsformen. Zu Letzterem gehört auch die Verwendung der sogenannten Leichten Sprache. Artikel 30 Absatz 1 BRK sieht die Zugänglichkeit zu kulturellem Material in barrierefreiem Format vor. Behinderungen dürfen kein Zugangshindernis zu diesem Material bilden; es empfehlen sich zum Beispiel Hörbücher, Bücher in Brailleschrift, Publikationen in Leichter Sprache.

<sup>1</sup>[www.people1.de](http://www.people1.de)

### Zielrichtung 9: Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Für die weitere Umsetzung der BRK im Bereich des LVR ist die nachhaltige und systematische Auseinandersetzung mit ihren zahlreichen Bestimmungen unverzichtbar. Insofern ist ein Rahmenkonzept zu entwickeln, das die für den LVR im Allgemeinen (vergleiche Verpflichtungen und Grundsätze) und im Besonderen („Einzelrechte“ Artikel 10ff. BRK) relevanten Artikel für verschiedene Einsatzfelder inhaltlich und methodisch-didaktisch aufbereitet.

Hierfür sind unter anderem der Austausch und die Kooperation mit der Abteilung für Menschenrechtsbildung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V. Berlin zu etablieren.

- .....
- Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen:
  - „Bildung über Menschenrechte:  
Wissen, etwa über wichtige Instrumente zum Schutz der Menschenrechte (Konventionen, Dokumente), deren Inhalte und Bedeutung, aber auch über zugrunde liegende Werte, sowie die sozialen und historischen Prozesse der Entwicklung der Menschenrechte.
  - Bildung durch Menschenrechte:  
Bewusstsein, Reflexion und Diskussion von Einstellungen und Haltungen, auch über die Relevanz der Menschenrechte im eigenen Leben. Die Form des Lehrens und Lernens muss dabei die Rechte aller achten und sollte daher methodisch weitestgehend partizipativ und inklusiv angelegt sein.
  - Bildung für Menschenrechte:  
Befähigung zum Handeln und zum emanzipatorischen Denken: Stärkung von Empowerment und Solidarität mit dem Ziel, sich für die eigenen und für die Rechte anderer einzusetzen.“<sup>1</sup>
- .....

Ein „LVR-Rahmenkonzept Menschenrechtsbildung“ wird einerseits verbindliche Grundlage für alle internen Schulungsangebote und bietet andererseits Orientierung zum einheitlichen Verständnis und zur Kommunikation von Schlüsselthemen und -anliegen wie Inklusion und Teilhabe.

#### *Rückbezug der Zielrichtung 9 zur BRK*

Die Schulung von Fachpersonal als bewusstseinsbildende Maßnahme in Bezug auf alle Konventionsrechte folgt aus dem allgemeinen Gebot der Bewusstseinsbildung von Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 i BRK. Diese Bewusstseinsbildung zielt auf die Schaffung einer barrierefreien „Bewusstseins-Umwelt“. Es geht zunächst um die Überwindung von Klischees und Vorurteilen und soll durch gezielte Maßnahmen die Achtung für die Rechte und Würde der Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Fähigkeiten schärfen. Daneben existieren in der BRK in einzelnen Artikeln explizit genannte Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, zum Beispiel in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c BRK werden Schulungen zur Frage der Zugänglichkeit empfohlen.

<sup>1</sup>[www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung.html](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung.html)

### Zielrichtung 10: Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Für den LVR ist die Sicherung des Kindeswohls in Einrichtungen der Jugendhilfe eine zentrale Aufgabe nach dem SGB VIII. Vor diesem Hintergrund wurde für das LVR-Landesjugendamt das Leitmotto „Auftrag Kindeswohl“ mit einem eigenen Logo eingeführt.

Im Verlauf des Projektes zur Erarbeitung eines LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK wurde in allen Handlungsfeldern entlang des Bewertungskriteriums Kindeswohl beleuchtet, in welcher Weise die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Bereich des LVR Berücksichtigung finden. Es wurde deutlich, dass diese Fragestellung weit über das LVR-Landesjugendamt und das LVR-Handlungsfeld Bildung und Erziehung (einschließlich etwa der LVR-Schulträgerschaft und der LVR-Jugendhilfe Rheinland) hinaus eine menschenrechtliche Herausforderung darstellt, die bisher wenig Aufmerksamkeit erfahren hat.

Vor diesem Hintergrund soll mit dieser Zielrichtung im LVR eine menschenrechtsorientierte Mainstreaming-Strategie „Kinderrechte-Kindeswohl“ entwickelt werden, die ausgehend von der Umsetzung der BRK auch die seit 25 Jahren in Deutschland geltende UN-Kinderrechtskonvention für den LVR im Ganzen systematisch in den Blick nimmt. Dies bedeutet, dass das Wohl und die Rechte von Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderungen in allen Handlungsfeldern des LVR, zum Beispiel auch für die Kinder- und Jugendpsychiatrie, zu beachten sind.

In diesem Kontext ist auch die Absicht der Bundesregierung von Interesse, die die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention als zentrales Anliegen formuliert und alle politischen Maßnahmen und alle Gesetze daraufhin überprüfen will, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten in Einklang stehen.<sup>1</sup>

### *Rückbezug der Zielrichtung 10 zur BRK*

Artikel 3 Buchstabe h BRK sieht die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder mit Behinderungen als einen auf die ganze Konvention ausstrahlenden Grundsatz. Artikel 7 Absatz 2 BRK verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das jeweilige Kindeswohl als vorrangiger Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist. Das individuelle Recht auf eine inklusive Beschulung folgt aus Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe BRK. Die Entwicklung einer Mainstreaming-Strategie „Kinderrechte-Kindeswohl“ ist eine weitere Maßnahme der Bewusstseinsbildung nach Artikel 8 Absatz 1 BRK.

<sup>1</sup>Vergleiche Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode. Berlin 2013, Seite 99.

### Zielrichtung 11: Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Die systematische Berücksichtigung der „Basisdifferenzierung“ Geschlecht ist bei der Umsetzung der BRK im LVR-Gesamtsteuerungsprozess zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Zielrichtung sind also in allen Organisationseinheiten und Handlungsfeldern des LVR Maßnahmen des Gender Mainstreamings auch im Hinblick auf die besonderen Belange und Rechte von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern mit Behinderungen auszurichten.

2010 wurde durch den „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ bereits ein Rahmen geschaffen, der LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings konkretisiert und steuert. Die Federführung hierfür liegt in der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Organisationsbereich der LVR-Direktorin.

Darauf aufbauend gilt es unter dem Gesichtspunkt von Behinderung gemeinsam mit der LVR-Anlauf- und Koordinierungsstelle nach Artikel 33 BRK eine Strategie zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren, welche intern und extern gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen auch in ihrer Geschlechtlichkeit wahrgenommen und anerkannt werden. In diesem Sinne ist diese Zielrichtung dem LVR-Aktionsbereich Menschenrechtsbildung zuzuordnen.

Eine wesentliche Informationsgrundlage dafür ist das geschlechtersensible Berichtswesen im LVR. Dieses muss in einer Weise weiterentwickelt werden, dass die Leistungen für Menschen mit Behinderungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und Fragen der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im LVR geschlechtergerecht bewertet und bearbeitet werden können.

Aus der BRK ergibt sich für den LVR auch eine Verpflichtung, im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer mit Behinderungen jeden Alters vor geschlechtsbezogenen Diskriminierungen durch andere öffentliche oder zivilgesellschaftliche Akteure oder Personen geschützt werden.

### *Rückbezug der Zielrichtung 11 zur BRK*

Artikel 6 BRK erkennt an, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und verlangt, dass Frauen und Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können. Auch die Weiterentwicklung des geschlechtersensiblen Berichtswesens im LVR ist eine Maßnahme der Bewusstseinsbildung nach Artikel 8 Absatz 1 BRK.

●.....  
In erster  
Linie Mann  
und Frau

### Zielrichtung 12: Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Als Verwaltungsbehörde erlässt der LVR eine Fülle von Verwaltungsvorschriften, zum Beispiel Dienstanweisungen, Allgemeine Rundverfügungen oder auch Handlungsanleitungen, welche die Mitarbeitenden zu einem bestimmten Verwaltungshandeln verpflichten. Viele dieser Vorschriften und Verfahren können mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten, wenn es zum Beispiel um die Handhabung von fachlichen Fragen (zum Beispiel Besuchsbeihilfen in der Eingliederungshilfe) oder die Durchführung von allgemeinen Verfahren (zum Beispiel Stellenausschreibungen, Beschwerdemanagement) geht.

Es ist daher sukzessive sicherzustellen, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.

Es ist festzustellen,

1. welche Vorschriften aufgrund einer unmittelbaren Geltung einer BRK-Regelung zwingend zu ändern oder aufzuheben sind (zum Beispiel bei einem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot),
2. in welcher Weise die BRK als (weitere) Auslegungshilfe im LVR herangezogen werden kann sowie
3. bei welchen Vorschriften weiteres nationales Recht einschließlich der Rechtsprechung durch die Verwaltungsbehörde LVR zu beachten ist.

Je nach Ergebnis der Untersuchung erfolgt schließlich (bei 1.) die Änderung oder Aufhebung, (bei 2.) fehlerfreie Ermessensausübung oder (bei 3.) die Dokumentation des Normenkonfliktes (BRK versus anderes Recht) und gegebenenfalls strategische Beratungen mit der politischen Vertretung. Im Erarbeitungsprozess von Neuregelungen (Vorschriften und Verfahren) im LVR ist die Übereinstimmung mit der BRK obligatorisch zu untersuchen.

#### *Rückbezug der Zielrichtung 12 zur BRK*

Die Feststellung und gegebenenfalls Beseitigung von vorhandenen Diskriminierungen – Artikel 3 b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 BRK – ist ein zentrales Gebot der Konvention, welches insbesondere auch an die staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden gerichtet ist. Es dient auf Verwaltungsebene wesentlich zur Unterstützung der Menschen mit Behinderungen bei Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit nach Artikel 12 Absatz 3 BRK. Eine mittelbare Folge ist die Zugangserleichterung im Sinne des Artikel 13 Absatz 1 BRK zum verwaltungsgerichtlichen Vorverfahren.



## **Anlage 2**

Zuordnungen Zielvereinbarungen und Haushaltsbeschlüsse 2014  
(Auszug aus der Broschüre LVR-Aktionsplan BRK)

## Die BRK im Steuerungsprozess der Verwaltung

Die menschenrechtliche Anerkennung des Grundsatzes der Partizipation und die Gewährleistung einer gleichberechtigten Beteiligung und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen im LVR im Allgemeinen und an der Umsetzung der BRK im LVR im Besonderen ist von herausragender Bedeutung.

Daher wurde allen anderen elf Zielrichtungen die Zielrichtung „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“ im Aktionsbereich „Selbstvertretung und Personenzentrierung“ vorangestellt.

Auch die etablierten Steuerungsinstrumente und -methoden im LVR sind also im Sinne der Zielrichtung 12 dieses Aktionsplans daraufhin zu überprüfen, ob Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen weniger (umfassend und wirksam) an Prozessen und Verfahren im LVR beteiligt sind.

Im LVR ist bereits ein dynamischer Steuerungsansatz etabliert, der es erlaubt, interne und externe Veränderungen systematisch bei der Zieldefinition und Zielerreichung zu berücksichtigen. LVR-Ziele werden hierfür in fünf Perspektiven (angelehnt an die sogenannte Balanced Scorecard-Methode, kurz: BSC) definiert:

- Kundinnen und Kunden/Bürgerinnen und Bürger
- Finanzen
- Prozesse und Organisation
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Entwicklung
- Kommune, Land, Bund und externe Partner

●.....  
Steuerung  
BRK-konform

Die letzte Perspektive trägt dabei den Besonderheiten einer kommunalen Verwaltung Rechnung und ist im ursprünglichen BSC-Konzept nicht vorgesehen.

- .....  
Klares Ziel:  
BRK
- Jährlich überprüft der Verwaltungsvorstand das für den gesamten LVR definierte **Zielbild** (Anlage 8). Die daraus abgeleiteten **Ziele** werden regelmäßig auf ihre Gültigkeit und Relevanz geprüft und bei Bedarf werden – etwa aufgrund veränderter juristischer, politischer oder finanzieller Einschätzungen und Sachverhalte – notwendige Anpassungen vorgenommen.

Die LVR-Ziele sind Grundlage der unter Berücksichtigung der finanziellen und personellen Ressourcen verhandelten **jährlichen Zielvereinbarungen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernatsleitungen**. Durch die Einbindung des LVR-Aktionsplans BRK in diesen zentralen Steuerungsprozess wird eine den aktuellen Entwicklungen gerecht werdende und nachhaltige Implementierung des Themas in die Arbeit des LVR erreicht.

**Prozessphasen**

- 1 Zielbild, LVR-Ziele
- 2 Zielvereinbarung LD - Dezernatsleitungen
- 3 Zielerreichung dezernatsintern planen
- 4 Zielerreichung feststellen



Wenngleich noch nicht der oben aufgezeichneten Systematik folgend, so wurden auch in den Zielvereinbarungen für 2014 Ziele und Maßnahmen vereinbart, die der Umsetzung der BRK im LVR dienen und die sich beispielsweise einer oder mehrerer der zwölf Zielrichtungen zuordnen lassen und im Laufe dieses Jahres weiter ausgestaltet und durchgeführt werden:

**Auszug aus den Zielvereinbarungen 2014**

	Ziel- richtung
<b>Dezernat Personal und Organisation</b>	
1.14.1* Durchführung einer Veranstaltung zum Thema Bewusstseinsbildung für LVR-Beschäftigte auf der Grundlage eines im Sinne der BRK menschenrechtlich weiterentwickelten Curriculums	9
1.14.2 Entwicklung eines Konzeptes zur Sensibilisierung für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen in der Ausbildung beim LVR	9
<b>Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement</b>	
2.1.1 Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung zur Herstellung von Barrierefreiheit in den LVR-Schulen und -Museen	5
<b>Dezernat Jugend</b>	
4.1 Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Träger der Jugendhilfe im Rahmen einer Kampagne zur inklusiven Betreuung in Kitas („gemeinsame Erziehung“)	4
4.2 Beratung von (weiteren) Jugendämtern bei der inklusiven Aufstellung von Kinder- und Jugendförderplänen	4
<b>Dezernat Schulen</b>	
5.2.1 Entwicklung eines Konzeptes zur Beratung allgemeiner Schulträger und anderer Zielgruppen im Rheinland zu Fragen schulischer Inklusion	4
<b>Dezernat Soziales und Integration</b>	
7.1.1 Systematische Identifikation von Ansatzpunkten zur Weiterentwicklung des inklusiven Sozialraums im Rahmen des Modellprojekts Rhein-Sieg-Kreis (IST-Analyse)	4
7.1.2 Durchführung einer Längsschnittstudie zur Wohnberatung für Werkstattbeschäftigte (WfbM) in Mönchengladbach, die keine Hilfen zum Wohnen (Eingliederungshilfe SGB XII) erhalten	2

	Ziel- richtung
7.1.3 Die Beratung durch Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen mit dem Projekt Peer Counseling fördern	1
<b>Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	
8.1.1 Durchführung einer Fokustagung „Zwang und Gewalt in der psychiatrischen Versorgung“	9
8.2.1 Erprobung und Implementierung der Adherence-Therapie im LVR-Klinikverbund	1
8.3.1 Modellhafte Erprobung von zwei Alternativen zur Fixierung im Klinikverbund als Maßnahmen zur Vermeidung/Reduzierung von Zwang und Gewalt	2
8.3.3 Steigerung der Anzahl von Behandlungsvereinbarungen mit dem Ziel der Definition von LVR-Standards	1
<b>Dezernat Kultur und Umwelt</b>	
9.1.1 Einführung von Video-Guides mit einer Gebärdensprachführung im Industriemuseum Oberhausen und Entwicklung von Führungen in Leichter Sprache im LVR-LandesMuseum Bonn, im LVR-Freilichtmuseum Kommern und im Max Ernst Museum Brühl des LVR	6

\* Nummerierung der Beispiele nach der Gliederung der Zielvereinbarungen

Der Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen wird unterjährig dezernatsintern controlled, in der Jahresmitte erfolgt ein Controller-Gespräch zwischen der LVR-Direktorin (in der Darstellung LD) und der Dezernatsleitung, um gegebenenfalls notwendige Korrekturmaßnahmen zur Sicherung der Zielerreichung abzustimmen. Für die Zielvereinbarungsgespräche 2015 wird der jeweilige Umsetzungsstand durch die LVR-Direktorin abgefragt und für die Folgevereinbarung berücksichtigt. Zum Jahresende ist dann die tatsächliche Zielerreichung nachzuweisen.

- Die zwölf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans BRK werden systematisch erstmalig im Zielvereinbarungsprozess für das Jahr 2015 von Beginn an berücksichtigt. Dabei ist auf eine ausgewogene und angemessene Abbildung der zwölf Zielrichtungen zu achten. Es können jedoch ebenso Schwerpunkte der Akzentuierung bestimmter Zielrichtungen verabredet werden.

### Die BRK im Steuerungsprozess der Politik

Auch die politischen Handlungs- und Steuerungsinstrumente müssen mit dem entwickelten System zur Umsetzung der BRK kompatibel sein.

Besondere Bedeutung haben Positionierungen und Beschlüsse der politischen Vertretung des LVR.

Nachfolgend wird exemplarisch aufgezeigt, wie dies möglich, beziehungsweise zum Teil auch bereits gelungen ist.

So lassen sich die in der Landschaftsversammlung am 16. Dezember 2013 beschlossenen Anträge zum Haushalt 2014 wie folgt den zwölf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zuordnen:

Antrags-Nummer	Gegenstand des Beschlusses	Zielrichtung
13/264	Hilfsansprüche für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen bekannt machen	8
13/265	Konzept Kostenübernahme zur Teilnahme an Angeboten von Förderschulen	2
13/266	Kompetenz im Bereich Autismus-Spektrum-Störungen stärken	2
13/268	Weiterentwicklung der geronto-psychiatrischen Versorgung	2
13/270	Barrierefreie Vermittlung der Fachangebote in der Kulturarbeit des LVR	6
13/272	Arbeitsangebote für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen	2
13/274	Beschäftigungsmöglichkeiten im LVR für Werkstattbeschäftigte	2
13/275	Förderung von Kooperationen zwischen Förderschulen, Regelschulen sowie weiteren Projektpartnern	4
13/278	Modellprojekt zur Schaffung von Frauenbeauftragten als Expertinnen in eigener Sache	1
13/281	Werkstätten inklusiv weiterentwickeln	2
13/285	Förderungen von Ferienmaßnahmen inklusiv weiterentwickeln	4
13/286	Tagesstrukturierende Angebote weiterentwickeln	2

Danach zeigt sich folgendes Bild:

Die Möglichkeit der Zuordnung der zwölf beschlossenen Anträge zu den entwickelten Zielrichtungen dokumentiert nicht nur die erhebliche Bedeutung der BRK auch für den politischen Gestaltungsspielraum, sondern zeigt auch auf, dass auf die Zielrichtung 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ allein sieben Beschlüsse entfallen und umzusetzen sind.

Die Zuordnung der Anträge zu den Zielrichtungen eröffnet zudem einen im Sinne der BRK zielgerichteten Arbeitsprozess in der Verwaltung, der über die übliche themenbezogene (also in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachausschüsse und Fachdezernate liegende) Umsetzung hinausgeht und neue Formen der Beratung und Abstimmung zwischen den beteiligten Organisationseinheiten sinnvoll und erforderlich macht.

## **Anlage 3**

Zuständigkeits- und Verfahrensordnung des Ausschusses  
für Inklusion und Geschäftsordnung des LVR-Beirates für  
Inklusion und Menschenrechte

## Ausschuss für Inklusion

Die 14. Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 21.11.2014 einen Ausschuss für Inklusion gebildet. Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 der folgenden Ergänzung der **Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für den Ausschuss für Inklusion** zugestimmt:

(1) Der Ausschuss für Inklusion berät über Angelegenheiten der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit diese nicht ausschließlich oder abschließend in anderen Fachausschüssen beraten werden. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen des Landschaftsausschusses oder der Landschaftsversammlung vor.

(2) Er berät insbesondere über:

1. Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans BRK unter besonderer Berücksichtigung fachausschussübergreifender Fragestellungen sowie das jährliche Berichtswesen der Verwaltung,
2. Aktionspläne und Maßnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Umsetzung der BRK unter besonderer Berücksichtigung von Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landschaftsverband Rheinland,
3. die Umsetzung des Aktionsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung sowie der Arbeit des Inklusionsbeirates der Landesregierung und seiner Fachbeiräte,
4. die Umsetzung des nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur BRK, soweit sie die Belange des Landschaftsverbandes Rheinland betrifft, unter besonderer Berücksichtigung der diesbezüglichen Gesetzgebung und politischen Meinungsbildung in Verbänden und Gremien auf Bundes- und internationaler Ebene.

(3) Er entscheidet, sofern finanzwirtschaftliche Belastungen nicht auszuschließen sind nach Vorberatung durch den Finanzausschuss, über:

1. die menschenrechts- und behindertenpolitische Gesamtpositionierung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit eine solche, die Angelegenheiten einzelner Fachausschüsse überschreitend, sinnvoll oder notwendig erscheint,
2. die Ausgestaltung eines geeigneten Verfahrens zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen an der politischen Meinungsbildung im Landschaftsverband Rheinland im Sinne der BRK (beispielsweise in Form eines eigenen Beirates), solange eine gesetzliche Vorgabe hierfür nicht vorliegt.

## Beirat für Inklusion und Menschenrechte

### **Geschäftsordnung für einen „LVR-Beirat für Inklusion und Menschenrechte“ des Ausschusses für Inklusion der 14. Landschaftsversammlung Rheinland**

#### Präambel

*Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet den Landschaftsverband Rheinland als kommunalen Träger öffentlicher Belange zur Anerkennung, zur Gewährung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zur Förderung der Umsetzung der BRK im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland im Allgemeinen und zur zivilgesellschaftlichen Überwachung entsprechender Maßnahmen auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ im Besonderen soll dieser Beirat als Ausdruck einer stetig weiter zu entwickelnden politischen Menschenrechtskultur im Sinne des Artikel 33 BRK für den LVR-Ausschuss für Inklusion tätig werden.*

*Das Ziel sind gemeinsame Beratungen der politischen Vertretung mit der organisierten Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe.*

#### 1. Aufgaben

Der Beirat ist ein Beirat im Sinne der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse. Er dient der Beratung des Ausschusses für Inklusion.

#### 2. Mitglieder

a) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion sind Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte.

b) Der Ausschuss für Inklusion wählt aus seiner Mitte zusätzlich sechs Mitglieder in den Beirat. § 10 Abs. 4 LVerbO findet entsprechende Anwendung. Die entsendeten Ausschussmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglieder ihrer Fraktion oder Gruppe im Beirat vertreten lassen. Ein entsendetes Ausschussmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, kann sich im Verhinderungsfall durch jedes andere ordentliche oder stellvertretende Ausschussmitglied vertreten lassen. Fraktionen, die danach zwar im Ausschuss für Inklusion, aber nicht durch ordentliche Mitglieder im Beirat vertreten sind, sind entsprechend § 12 Abs. 3 LVerbO berechtigt, ein Mitglied zu benennen, das mit beratender Stimme im Beirat mitwirkt; Satz 3 gilt entsprechend.

c) Der eingetragene Verein Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden abgekürzt: LBR) mit Sitz in Düsseldorf erhält das Recht, bis zu zwölf Personen als einen „Mitglieder-Pool“ zu benennen, von denen bis zu sechs in jeder Sitzung nach Auswahl des LBR stimmberechtigt teilnehmen können.

d) Der Ausschuss für Inklusion kann mit Stimmenmehrheit eine weitere Persönlichkeit als Ansprechperson und Fürsprecher/Fürsprecherin für die Belange von Menschen mit Behinderungen in den Beirat wählen, die sich in Angelegenheiten der Umsetzung der BRK ggf. nicht durch den LBR vertreten fühlen. Der Ausschuss kann für diese Persönlichkeit mit Stimmenmehrheit auch eine Stellvertretung benennen.

e) Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen erhält das Recht, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

### 3. Vorsitz

Der stellvertretende Vorsitzende/Die stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beirates. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Ausschusses für Inklusion nimmt den stellvertretenden Vorsitz des Beirates wahr.

### 4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Verwaltung. Diese versendet die Einladungen zu den Sitzungen, führt das Protokoll und regelt auch alle anderen organisatorischen Notwendigkeiten.

### 5. Sitzungen

a) Der Beirat tagt grundsätzlich viermal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

b) Für Beratungsergebnisse wird das Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt. Diese werden ggf. einschließlich abweichender Minderheitsvoten im Sitzungsprotokoll dokumentiert.

c) Die LVR-Direktorin/Der LVR-Direktor und bei Bedarf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können an den Sitzungen teilnehmen.

d) Die/Der Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderungen erhält als Gast grundsätzlich Rederecht.

e) Für die Sitzungen einschließlich der Einladungen und Niederschriften sowie schriftlicher Beratungsgrundlagen zu den Tagesordnungen sind angemessene Vorkehrungen für die Herstellung von Zugänglichkeit für alle Mitglieder zu treffen. Dies umfasst bei Bedarf auch eine persönliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, soweit diese nicht schon von anderer Seite bereit gestellt wird (Assistenzleistung). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.

f) Gemeinsame Sitzungen des Ausschusses für Inklusion und des Beirates für Inklusion und Menschenrechte sind möglich.

### 6. Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Aufwandsentschädigungen wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger entsprechend der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland, soweit sie nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung sind.

### 7. Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Ausschüsse.

### 8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Ausschusses für Inklusion vom 09.02.2015 in Kraft.



Druck: LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

---

**LVR Landschaftsverband Rheinland**  
**Anlaufstelle BRK im Organisationsbereich der LVR-Direktorin**  
50679 Köln, Kennedy-Ufer 2, Tel 0221 809-2208